Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins

Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein

Band: 38 (1920)

Rubrik: Vereinsbeschlüsse der Jahresversammlung 1916 betr. die Hilfskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsbeschlüsse

der Jahresversammlung 1916 betr. die Hilfskasse.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armenerzieherverein über die aus seiner Hilfskasse auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

T

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfskasse, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 2000.— zur Äufnung des Fonds verwendet.

2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Übung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.

3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll womöglich Fr. 100.— betragen, diesen Betrag jedoch nicht übersteigen.

4. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc., zu kapitalisieren (§ 13 c der Statuten).

II.

Über die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.

2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armenerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zurückgetreten ist. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Ehegatten einer Veteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensionsberechtigung dahin.

III.

Die Bestimmung der Höhe der Pension geschieht auf Grund der Rechnungsergebnisse, nach Genehmigung der Jahresrechnung, immerhin unter Berücksichtigung von I, 3 hievor durch Vorstandsbeschluß, und es erfolgt die Auszahlung derselben am Schluß des dem betreffenden Rechnungsjahr folgenden Jahres, erstmals im Dezember 1916, auf Grund der Rechnung von 1915.

Die Pension wird den Berechtigten oder deren Erben ausbezahlt, sofern erstere den 1. Januar des Jahres erlebt haben, in welchem die Pension zur Auszahlung gelangt.

Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berechtigte sind gehalten, sich bis zum Jahresschluß beim Kassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

falls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind giltig für die sechs Jahre 1916—1921 und unterliegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung

des Jahres 1922.